

16 – 01 Nr. 1 **Verordnung**
über die Durchschnittsbeträge
und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1
Lernmittelfreiheitsgesetz

(VOzLFG)
Vom 24. März 1982
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NRW. S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), – insoweit im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags – und aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulmitwirkungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NRW. S. 448), wird verordnet:

§ 1

Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschuß des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung des § 5 LFG. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig.

(3) Bei der Auswahl der Lernmittel, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(4) Für Berufskollegs sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(5) Für Sonderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.¹⁾

(6) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

§ 2

Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Primarstufe | |
| Schulkindergarten ²⁾ | bis zu 24 € |
| Grundschule | bis zu 36 € |
| 2. Sekundarstufe I | |
| Hauptschule, Realschule,
Gymnasium, Gesamtschule | bis zu 78 € |
| 3. Sekundarstufe II | |
| Gymnasiale Oberstufe | bis zu 71 € |

§ 3

Berufskolleg

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Berufsschule | |
| Fachklassen duales System | |
| - grundsätzlich | bis zu 75 € |
| - Stufenausbildung | bis zu 116 € |
| - neugeordnete Berufe (1994/95) | bis zu 116 € |
| - Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis | bis zu 54 € |
| - Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr | bis zu 78 € |
| - Berufsgrundschuljahr | bis zu 109 € |
| 2. Berufsfachschule | |
| - einjährig | bis zu 95 € |
| - zweijährig | bis zu 163 € |
| - dreijährig | bis zu 234 € |
| 3. Fachoberschule | bis zu 150 € |
| 4. Fachschule | bis zu 224 € |
| - Aufbaubildungsgang | bis zu 60 € |
| 5. Lehrgänge | bis zu 60 € |

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109 € festgesetzt.

§ 4

Sonderschulen

(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Sonderschulkindergarten | bis zu 24 € |
| 2. Schule für Lernbehinderte, Schule für Erziehungshilfe | |
| Klassen 1 bis 4 | bis zu 36 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 78 € |
| 3. Schule für Geistigbehinderte | bis zu 37 € |
| 4. Schule für Blinde | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 116 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 272 € |
| 5. Schule für Sehbehinderte | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 51 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 150 € |
| 6. Schule für Gehörlose, Schule für Schwerhörige, Schule für Körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 36 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 78 € |

(2) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschule, des Gymnasiums und der berufsbildenden Schulen¹⁾ geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge dieser Schulformen. Die Beträge werden bei der Schule für Blinde auf den fünffachen, bei der Schule für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(3) Für die Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

§ 5

Weiterbildungskollegs

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. Abendrealschule | bis zu 106 € |
| - Vorkurs | bis zu 38 € |
| 2. Abendgymnasium | bis zu 75 € |
| - Vorkurs | bis zu 38 € |
| 3. Kolleg | bis zu 105 € |
| - Vorkurs | bis zu 46 € |

§ 6

Sonderfälle

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am Muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.²⁾

¹⁾ Dies gilt nur, wenn dieser Eigenanteilsbetrag niedriger ist als der für die Sonderschule (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 LFG).

²⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Artikel 16 Schulrechtsänderungsgesetz 2003 vom 8. Juli 2003 bestimmt, dass der Schulkindergarten zum 1. August 2005 aufgelöst wird; zu diesem Zeitpunkt wird die entsprechende Zeile in § 2 Nr. 1 gestrichen.